

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 a.F.; Anlage 1 a VergGr. VI b, V c;
TVG § 4 Abs. 5

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 454/75

Urteil des BAG vom 13. Oktober 1976 LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



4 AZR 454/75
6 Sa 62/74 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
13. Oktober 1976

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Oktober 1976 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Dr. Sohler für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 9. April 1975 - 6 Sa 62/74 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als festgestellt worden ist, daß das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. Januar 1971 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen.

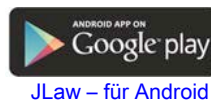
Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

-2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 20. Februar 1920 geborene Kläger ist, von kurzen Unterbrechungen abgesehen, seit 1946 als Verwaltungsangestellter des beklagten Landes bzw. des früheren Landes W tätig. Seit dem 2. Mai 1969 ist der Kläger als Sachbearbeiter im Rahmen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Abteilung III - Landwirtschaft - des Regierungspräsidiums N beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis des Klägers findet der BAT Anwendung. Seit dem 1. April 1967 erhält der Kläger Vergütung nach VergGr.VI b BAT.

Dem Kläger ist seit dem 2. Mai 1969 die Prüfung von Buchungsunterlagen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften und der zu den einzelnen Förderungsmaßnahmen zusätzlich ergangenen Verwendungsrichtlinien des zuständigen Bundes- bzw. Landesministeriums, teilweise die Fertigung der Auszahlungsanordnungen zu den eingereichten Rechnungen und die Fertigung der Annahmeanordnungen sowie die Führung der Haushaltsüberwachungslisten, die Aufteilung der Haushaltsmittel an die Bezirksstellen und die Anforderung der Haushaltsmittel beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes B übertragen. Bis September 1972 hatte der Kläger die von insgesamt 15 Landwirtschaftsämtern und landwirtschaftlichen Beratungsstellen sowie dem Referat III der Abteilung Landwirtschaft beim Regierungspräsidium N eingereichten Buchungsunterlagen zu vier Kapiteln des Landeshaushaltsplanes mit insgesamt etwa 80 Ausgabe- und 12 Einnahmetiteln zu prüfen. Seit September 1972 ist ihm zusätzlich auch die Abrechnung der Reisekosten der oben genannten Stellen übertragen worden. Der Kläger hat nach Vornahme einer sachlichen Prüfung (nur bei Reisekostenabrechnungen) und der Prüfung der haushaltstechnischen (Vereinbarkeit mit den zu den einzelnen Haushaltstiteln ergangenen Erlassen) und rechnerischen Richtigkeit und nach der Eintragung in die Haushaltsüberwachungsliste die Kassenanweisungen dem Leiter des Kassen- und Rechnungswesens der Abteilung III zur Unterschrift vorzulegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Bis September 1972 nahm die Sachgebietsabrechnung etwa 95 % der Arbeitszeit des Klägers in Anspruch (Prüfung der Belege 80 %, Anfertigung der Kassenanweisungen 10 %, Führung der Haushaltsüberwachungslisten 5 %). Die dem Kläger weiterhin obliegende Aufteilung der Haushaltsmittel auf die Bezirksstellen nahm 3 %, die Anforderung der Haushaltsmittel beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt von B 2 % seiner Arbeitszeit in Anspruch. Seit September 1972 umfassen die Reisekostenabrechnungen etwa 35 % der Arbeitszeit des Klägers. Dem Kläger obliegen im übrigen noch die Führung von Verwendungsnachweisen sowie eines Geräteverzeichnisses und allgemeine Bürotätigkeit. 1972 hat der Kläger Anweisungen über ca. 6 Millionen DM ausgestellt, 1974 standen ca. 9,8 Millionen DM zur Verfügung.

Der Kläger begehrte am 23. März 1970 Vergütung nach VergGr. V c BAT. Dies wurde abgelehnt. Am 11. Januar 1973 verlangte er außerdem Höhergruppierung nach VergGr. V b BAT, was auch abgelehnt wurde.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die von ihm ausgeübte Tätigkeit erfülle seit dem 2. Mai 1969 die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT. Er habe überwiegend selbständig Buchungsunterlagen geprüft; dabei seien gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie überwiegend selbständige Leistungen erforderlich. Nachdem ihm auch noch die Reisekostenabrechnungen übertragen worden seien, erfülle seine Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT. Demgemäß hat der Kläger beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihn seit 1. April 1970 nach VergGr. V c BAT und seit 1. August 1972 nach VergGr. V b BAT zu vergüten.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat die Auffassung vertreten, daß die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit weder den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V c noch der VergGr. V b BAT entspreche. Der Kläger erbringe nicht überwiegend selbständige Leistungen; diese machten vielmehr höchstens 45 % der Gesamttätigkeit aus. Die vom Kläger zu

- 4 -



- 4 -

erbringende rechnerische Nachprüfung von Belegen, die Führung der Anschreibungs- und Haushaltsüberwachungslisten und des Geräteverzeichnisses, der einfache Schriftverkehr und die Fertigung von Kassenanordnungen ohne sachliche Feststellung seien keine selbständigen Leistungen.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger ab 1. April 1970 nach VergGr. V c BAT zu vergüten und im übrigen die Klage abgewiesen. Beide Parteien haben gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung des beklagten Landes festgestellt, daß es verpflichtet ist, dem Kläger erst ab 1. Januar 1971 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu bezahlen, da die vor diesem Zeitpunkt liegenden Ansprüche verjährt seien. Der Streitwert wurde mit 29.000,-- DM unverändert beibehalten.

Gegen dieses Urteil hat das beklagte Land Revision eingelegt mit dem Antrag, die Klage auch insoweit abzuweisen, als dem Kläger Vergütung nach VergGr. V c BAT zuerkannt worden ist. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Revisionsrechtlich einwandfrei geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß für den Anspruch des Klägers bis September 1972 seine Tätigkeit bei der Sachgebietsabrechnung als überwiegende Tätigkeit allein zu bewerten ist und die übrigen Aufgaben für die Bewertung nicht heranzuziehen sind (vgl. § 22 a.F. BAT, der als Rechtsnorm des seinerzeit abgelaufenen BAT gemäß § 4 Abs. 5 TVG nachwirkte). Rechtlich einwandfrei prüft das Landesarbeitsgericht dann weiterhin, ob der Kläger mit seiner überwiegenden Tätigkeit das Merkmal "überwiegend selbständige Leistungen" (vgl. VergGr. V c 1. Fallgruppe) erfüllt, indem es zutreffend vom Tarifbegriff der "selbständigen Leistungen" ausgeht.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entgegen dem Vorgehen des Arbeitsgerichts beurteilt das Landesarbeitsgericht dann aber die überwiegende Tätigkeit des Klägers bei der Sachgebietsabrechnung hinsichtlich des Überwiegens der darin enthaltenen selbständigen Leistungen getrennt hinsichtlich der Leistungen bei der rechnerischen Nachprüfung einerseits und für die Aufgaben der Überprüfung in rechtlicher Hinsicht andererseits. Es kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit keine selbständigen Leistungen i.S. der Tarifbestimmung beinhaltet, weil es sich um bloßes Rechenwerk unter Anwendung der Grundrechenarten handle und die für die Bewältigung des Aufgabengebietes benötigten spezifischen Kenntnisse dafür nicht eingesetzt werden müßten. Hingegen stelle die Überprüfung der eingereichten Belege auf die Vereinbarkeit mit den zu den einzelnen Ausgabetiteln ergangenen Erlassen eine selbständige Leistung i.S. der Tarifnorm dar, weil der Kläger hier jeweils unter Einsatz gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse mit Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative ein Ergebnis selbständig zu erarbeiten habe.

Dabei läßt das Landesarbeitsgericht nicht erkennen, warum es für die einzelnen Arbeitsvorgänge der Sachgebietsabrechnung die rechnerische Überprüfung auf der einen Seite und die rechtliche Überprüfung auf der anderen Seite entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts als jeweils getrennte, trennbare und sich voneinander abhebende Leistungen auffaßt. Es hängt aber entscheidend gerade auch davon ab, ob und wie die einzelnen Arbeitsvorgänge bei der Sachgebietsabrechnung erledigt werden, um getrennte und trennbare oder einheitliche selbständige Leistungen annehmen zu können. Werden nämlich beispielsweise die rechtlichen Überlegungen gleichzeitig bei der rechnerischen Überprüfung mit angestellt oder stellt sich die rechnerische Überprüfung lediglich als Teil oder Anhängsel der rechtlichen Überprüfung dar, müßten die einzelnen Arbeitsvorgänge auch als selbständige Leistungen zusammen bewertet und auch insgesamt hinsichtlich des Zeitfaktors in Ansatz gebracht werden, wie dies das Arbeitsgericht getan hat. Das könnte sich einmal daraus ergeben, daß beide



- 6 -

Arbeitsvorgänge so ineinander übergehen, daß sie vernünftigerweise zeitlich ohnehin nicht voneinander getrennt werden können, oder daß sich die rechnerische Prüfung als eine Zusammenhangstätigkeit zu den rechtlichen Überlegungen i.S. von BAG AP Nr. 66 zu § 3 TOA und zuletzt AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT darstellt.

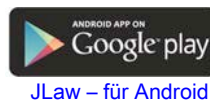
Nur wenn und soweit die rechtlichen Überlegungen des Klägers und damit diese selbständigen Leistungen in keiner Weise in einem tatsächlichen Zusammenhang mit den rechnerischen Überprüfungen stehen, vielmehr vom Kläger getrennt von diesen erbracht werden oder erbracht werden können, wäre auch in zeitlicher Hinsicht eine Trennung der dann jeweils verschieden zu beurteilenden Leistungen möglich. Ohne dahingehende entsprechende Feststellungen ist aber eine solche Aufteilung der einzelnen Leistungen jedenfalls nicht ohne weiteres möglich und keinesfalls in der Weise zwingend, daß eine andere Betrachtungsweise ausscheidet. Das Landesarbeitsgericht wird also zunächst zu prüfen haben, ob und inwieweit die rechtlichen und rechnerischen Überprüfungen getrennt, d.h. jeweils für sich dahin zu bewerten sind, ob es sich um selbständige Leistungen handelt oder nicht.

Ausgehend von der getrennten Bewertung dieser Aufgaben nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß die Überprüfung auf die Vereinbarkeit mit den einzelnen Ausgabetiteln als selbständige Leistung auch die überwiegende Zeit des Klägers innerhalb der Sachgebietsabrechnung in Anspruch nehme. Dies folgert das Landesarbeitsgericht aus der Überlegung, daß dieser Prüfungsvorgang im Vergleich zur Nachprüfung der rechnerischen Richtigkeit der bei weitem schwierigere Vorgang sei, den Einsatz von gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen erfordere und schon deswegen von vornherein mehr Zeit in Anspruch nehme als die rein rechnerische Überprüfung. Diese Folgerung, aus der das Landesarbeitsgericht auch noch den weiteren Schluß zieht, die Tätigkeit des Klägers erhalte dadurch "das Gepräge", obwohl es hierauf

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

tarifrechtlich gar nicht ankommt, ist nicht ohne weiteres stichhaltig. Das Landesarbeitsgericht schätzt damit nämlich lediglich den Umfang der selbständigen Leistungen in zeitlicher Hinsicht und beurteilt den Umfang nach der Schwierigkeit. Es gibt aber keinen allgemeinen Erfahrungssatz des Inhalts, daß schwierige Arbeiten stets längere Zeit in Anspruch nehmen müßten als weniger schwierige Aufgaben. Vielmehr hängt es allein vom Umfang der einzelnen Aufgaben ab, welchen Zeitaufwand sie normalerweise beanspruchen. Schwierige und langwierige Rechenarbeiten können durchaus längere Zeit in Anspruch nehmen als rechtliche Überlegungen, die unter Umständen für mehrere gleichgelagerte Vorgänge einheitlich angestellt werden können und nach denen dann u. U. umfangreiche rechnerische Nachprüfungen durchgeführt werden müssen.

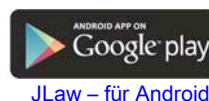
Das Landesarbeitsgericht hätte zudem zur Überprüfung seiner Annahme dem Revisionsgericht in jedem Falle die Grundlagen seiner Schätzung über den Umfang der selbständigen Leistungen angeben müssen, weil andernfalls die revisionsgerichtliche Überprüfung der Schätzung nicht möglich ist (vgl. BAG 13, 190 = AP Nr. 89 zu § 3 TOA; BAG 14, 231 = AP Nr. 99 zu § 3 TOA; BAG AP Nr. 83 zu §§ 22, 23 BAT).

Unzutreffend sind schließlich auch die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Anfertigung der Kassenanweisungen und Eintragungen in die Haushaltsüberwachungslisten, die das Landesarbeitsgericht als mit dem Prüfvorgang verbundene Ausführungsarbeiten ansieht und je zur Hälfte der rechnerischen und der rechtlichen Überprüfung zuschlagen will. Das ist aus Rechtsgründen nicht möglich, weil es sich bei einer Anfertigung von Kassenanweisungen und Eintragungen in eine Haushaltsüberwachungsliste um eigene Aufgaben handelt, die nicht ohne weiteres als Zusammenhangstätigkeiten angesehen werden können, wie etwa das Nachrechnen bei einer rechtlichen Überprüfung oder wie bei anderen Arbeiten, die wie Schreibarbeiten, Aufsuchen von Literatur und Vorentscheidungen mit der eigentlichen Arbeit ohne weiteres in Zusammenhang stehen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Keinesfalls können diese Tätigkeiten auch einfach hier zur Hälfte der einen und zur Hälfte der anderen Aufgabe zugewiesen und zeitlich damit in Zusammenhang gebracht werden. Allenfalls könnte eine Anfertigung einer Kassenanweisung oder eine Eintragung in die Haushaltsüberwachungsliste der Schlußakt einer rechnerischen Überprüfung sein und dann mit dieser Aufgabe in Zusammenhang stehen.

Das Landesarbeitsgericht wird deshalb nochmals unter Beachtung dieser Ausführungen - auch über die Frage, ob etwa die rechtliche und rechnerische Überprüfung zusammenzufassen sind - prüfen müssen, ob der Kläger mit seiner überwiegenden Tätigkeit bis zum September 1972 überwiegend selbständige Leistungen zu erbringen hatte oder nicht.

Wenn dies der Fall war, dann steht dem Kläger Vergütung nach VergGr. V c BAT zu, ohne daß es noch darauf ankommt, ob die für die tarifliche Bewertung maßgebende Tätigkeit des Klägers sich ab September 1972 so geändert hat, daß sie die Merkmale der VergGr. V c nicht mehr erfüllte, da dem Kläger ohne weiteres einseitig eine einmal zustehende tarifliche Mindestvergütung nicht wieder genommen werden konnte. Die Angriffe der Revision hinsichtlich der Tätigkeit des Klägers bei der Reisekostenabrechnung gehen daher insoweit fehl.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mitzubefinden haben.

gez.: Dr. Poelmann

Willems

Dr. Feller

Dr. Sohler

Dr. Neumann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

